

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Zl. 13/1 24/61

2024-0.278.748

Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil I – BBKG 2024 Teil I)

Referent: Dr. Franz Essl, Rechtsanwalt in Salzburg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Zu § 146 Abs 1 FinStrG

Der Entfall der Widerrufsmöglichkeit des Einspruchsverzichts bei vereinfachten Strafverfügungen im Zusammenhang mit Zollvergehen ist aus Sicht des ÖRAK bedenklich. Dieses Vorhaben bedeutet ein Rechtsschutzdefizit für den Beschuldigten. In der Praxis leisten Beschuldigte oftmals einen Einspruchsverzicht, ohne anwaltlich beraten oder vertreten worden zu sein. Deshalb sollte die derzeit für den Beschuldigten bestehende Widerrufsmöglichkeit des Einspruchsverzichts nicht entfallen. Damit allenfalls einhergehende Verfahrensverzögerungen und die als weiterer Grund für den Entfall der Widerrufsmöglichkeit ins Treffen geführte Belastung des Zollamts sind in Kauf zu nehmen.

Zu § 200b FinStrG

Ebenso spricht sich der ÖRAK gegen den vorgesehenen Entfall einer Berichtspflicht von Finanzstrafbehörden aus: Finanzstrafbehörden sollen auch weiterhin der Berichtspflicht nach § 100 Abs 3a StPO unterliegen, da die Abklärung, ob ein Anfangsverdacht anzunehmen ist oder nicht, nicht den Finanzstrafbehörden selbst zur Beurteilung überlassen werden soll, sondern – auch wenn diese über besondere abgaben- und finanzstrafrechtliche Kenntnisse verfügen mögen – Entscheidungsträgern mit richterlicher

Ausbildung. Auch mit Blick auf mögliche willkürliche Entscheidungen ist für die Beibehaltung der Berichtspflicht an die Staatsanwaltschaft einzutreten.

Der ÖRAK ersucht die geäußerten Bedenken einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen.

Wien, am 17. Mai 2024

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

